

Die Grundsätze des ZGB-Entwurfs stehen in engem Zusammenhang mit den in der Präambel charakterisierten Zielen des Gesetzes und den dort fixierten Mitteln und Methoden seiner Verwirklichung. In normativer und damit allgemein verbindlicher Form regeln sie die grundsätzlichen Beziehungen zwischen der sozialistischen Gesellschaft, dem sozialistischen Staat und seinen Organen und den Bürgern und Betrieben im Prozeß der weiteren Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen. Sie enthalten damit die grundlegenden Aussagen über die Aufgaben und die Funktion des Zivilrechts in der sozialistischen Gesellschaft.

Die Grundsätze ordnen das Zivilrecht in den Prozeß der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR entsprechend der Aufgabenstellung des VIII. Parteitag ein. Sie bringen zum Ausdruck, daß das sozialistische Zivilrecht in den Entwicklungsgesetzen der sozialistischen Gesellschaft verankert ist, daß es, aus den sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen entstanden, darauf gerichtet ist, aktiv ihre weitere Entwicklung zu fördern.

Ausgehend von den gemeinsamen Interessen des sozialistischen Staates und aller Bürger an der ständigen planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Entfaltung der Menschen zu allseitig entwickelten Persönlichkeiten, weisen die Grundsätze auf die grundlegenden Erfordernisse hin, die von den Bürgern, den Betrieben und den staatlichen Organen zur wirksamen Gestaltung der zivilrechtlichen Beziehungen zu beachten und einzuhalten sind. Die dadurch fixierten Verantwortlichkeiten sind darauf gerichtet, das Handeln aller Beteiligten auf die Erreichung der vorgenannten Ziele zu orientieren, wobei die Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend der gesellschaftlichen Stellung der Bürger, Betriebe und staatlichen Organe und der sich daraus für sie ergebenden Verantwortung differenziert ausgestaltet sind.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Grundsätze besteht darin, die Integration des Zivilrechts in das Gesamtsystem der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung sichtbar zu machen und die Verbindungen aufzuzeigen, die zwischen dem Zivilrecht als Teil der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung und den übrigen Teilen und Zweigen des sozialistischen Rechts bestehen. Solche Beziehungen bestehen insbesondere zum Staatsrecht und zum Wirtschaftsrecht, aber auch zum Arbeitsrecht, LPG-Recht, Familienrecht und zu anderen Rechtsgebieten.

Ausdruck der Komplexität der Lebensverhältnisse ist, daß sie von verschiedenen Rechtszweigen erfaßt und geregelt werden. Aufgabe jedes Gesetzes ist es, ein sinnvolles Ineinandergreifen, eine Verzahnung zwischen diesen Rechtszweigen zu erreichen, so daß die Wirksamkeit des Rechts insgesamt erhöht und nicht durch sich widersprechende oder widersprüchliche Regelungen gemindert wird. Auf den Entwurf des Zivilgesetzbuchs bezogen, hat dies zu der Festlegung geführt, sowohl in den Grundsätzen als auch — davon abgeleitet — bei den Einzelregelungen die Verbindungen und Berührungspunkte zu den anderen Teilgebieten des Rechts im Grundanliegen sichtbar zu machen.

Die Grundsätze bilden ein zusammenhängendes Ganzes. Die einzelnen Normen dürfen deshalb, auch wenn sie in vier Kapitel gegliedert sind, nicht isoliert voneinander gesehen oder verstanden werden. Zwischen ihnen bestehen enge wechselseitige Beziehungen. Nur in ihrer Komplexität, in der Gesamtheit ihrer Aussage verstanden, machen sie die Zielrichtung des sozialistischen Zivilrechts klar, sind sie Orientierung für

die Umsetzung des Gesetzes in die gesellschaftliche Praxis.

#### Aufgaben des Zivilrechts

In den §§ 1 bis 5 des Entwurfs sind die grundlegenden Aussagen über die Aufgaben und den Gegenstand des Zivilrechts niedergelegt. § 1 enthält keine Gegenstandsbestimmung im herkömmlichen Sinne. Der sachliche Geltungsbereich des Zivilgesetzbuchs ergibt sich aus der gesamten Regelung des Gesetzes und bedarf deshalb keiner nochmaligen Beschreibung. Diese Bestimmung verbindet die Funktion des Gesetzes mit seinem wesentlichen Inhalt, um damit die Zielrichtung und die Schwerpunkte des Zivilrechts deutlich zu machen. Das sozialistische Zivilrecht hat danach keine anderen Ziele als die sozialistische Gesellschaft selbst: die Entfaltung allseitig entwickelter sozialistischer Persönlichkeiten und die ständige planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger. Ausgehend von den Beschlüssen des VIII. Parteitag der SED, ist das Zivilgesetzbuch als ein integrierender Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Rechts sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seinen Einzelregelungen darauf gerichtet, zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft aktiv beizutragen. Es hat zur Lösung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe einen wichtigen Beitrag zur ständigen Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Arbeiterklasse und aller Werktätigen zu leisten. Vorrangige Aufgabe ist es dabei, die neue Stellung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft rechtlich zum Ausdruck zu bringen und die Übereinstimmung der individuellen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen zu sichern.

Das Zivilrecht gestaltet die in unserer sozialistischen Verfassung garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger in wesentlichen Fragen weiter aus. Es verleiht damit der Tatsache Ausdruck, daß der Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates steht. Zu den Regelungen dieser Art gehören die Bestimmungen über den Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums, die Achtung und den Schutz der Persönlichkeit der Bürger, die Gewährleistung des persönlichen Eigentums und des Erbrechts sowie das Recht auf Mieterschutz.

Die Hauptfunktion des Zivilrechts besteht nach der Konzeption des Entwurfs darin, die gesellschaftlichen Beziehungen im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit materiellen und kulturellen Gütern und Leistungen, insbesondere mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, zu regeln. Diese Beziehungen zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse werden im wesentlichen zwischen den Bürgern und den entsprechenden Betrieben (Produktions-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben) begründet. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Ware-Geld-Beziehungen, die der Realisierung des Arbeitseinkommens in Form von Gebrauchswerten dienen.

Das sozialistische Zivilrecht ist danach ein wichtiges Instrument des sozialistischen Staates zur Organisation und Gestaltung der sozialistischen Beziehungen im Bereich der individuellen Konsumtion, insbesondere zur Verteilung der Konsumgüter und anderer Leistungen, entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Bürger auf der Grundlage und unter Ausnutzung des sozialistischen Leistungsprinzips. Von dieser Hauptfunktion ausgehend, sind in den folgenden Kapiteln der Grundsätze die Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe ausgestaltet.